

## bdp aktuell

- Ob Deal oder No-Deal: Rechtliche Konsequenzen des Brexits – S. 2
- Compliance: bdp hilft gegen Geldwäsche & Co. – S. 7
- Gemeinschaftliche Testamente im internationalen Erbrecht – S. 8

## Wie es euch gefällt

Großbritannien stolpert in den Brexit. Aber was dann?

**BESTE  
STEUERBERATER  
2018**bdp  
Bormann, Demant & Partner  
Berlin/Internationales  
Steuerrecht, Handwerk**Handelsblatt**Im Test: 3.704 Steuerberater  
Handelsblatt · 8.3.2018

- Künstlersozialabgabe bleibt in 2019 stabil – S. 10
- Über uns: Firmenjubiläen bei bdp España – S. 11

## „Deal or no deal“ ist hier nicht die Frage!

Ob mit Deal oder ohne Deal: Geradezu im Verborgenen spielen sich die sonstigen Folgen des Brexits ab. Auf Fachebene ist klar, dass die Verflechtung mit der EU nicht über Nacht gelöst werden kann. Wir rekapitulieren den Stand der Dinge.

Wenn Sie diesen Beitrag lesen, hat die Zeitgeschichte ihn möglicherweise nach Redaktionsschluss überholt – aber nur dann, wenn der Brexit abgesagt worden sein sollte! Denn es wird gerne übersehen, dass der noch ausstehende „Deal“ längst nicht alle Fragen betrifft, die beim Brexit zu regeln sind. Mit dem vorliegenden Beitrag wollen wir Sie für Sachverhalte sensibilisieren, die nach gegenwärtigem Stand der Dinge mit einem Brexit kommen werden – mit oder ohne Deal!

### Rechtssicherheit trotz politischer Unsicherheit

Das britische Unterhaus hat wiederholt den Brexit-Vertrag abgelehnt. Es wird immer wahrscheinlicher, dass das Vereinigte Königreich die Europäische Union ohne Abkommen verlassen wird. Allgemein bekannt ist, dass die EU als

Staatenverbund nicht nur eine repräsentative Dachorganisation ist, sondern durch Kompetenzübertragung ihrer Mitgliedsstaaten auch legislativ tätig wird. Über die Jahre sind im gemeinsamen Handeln der Mitgliedsstaaten und unter dem Einfluss der EU ungefähr 22.000 Gesetze entstanden. Trotz reger politi-

scher Dynamik ist eine gewisse Rechtssicherheit zu gewährleisten und zu klären, ob und wie die enorme Lücke zu schließen ist, die im Rechtssystem durch den Austritt entsteht.

Obwohl es bei den politischen Verhandlungen und Abstimmungen nicht voranzugehen scheint, sind die Briten während der vergangenen zwei Jahre nicht untätig gewesen.

Wie steht es nun also um die Rechtssicherheit und das EU-Recht nach dem Brexit?

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gilt das so-





nannte „Primärrecht“ nicht mehr, das heißt, der Vertrag der Europäischen Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die das politische System, die Organisation und Aufgaben der EU ähnlich einer Verfassung regeln, finden keine Anwendung mehr.

Die besagten circa 22.000 Gesetze sind solche des sogenannten „Sekundärrechts“, das die Gesetze umfasst, die durch die oder aufgrund der EU entstanden sind.

Zum einen EU-Verordnungen, die gemäß Art. 288 II AEUV unmittelbar in den Mitgliedsstaaten gelten, ohne dass es einen „zwischengeschalteten“ Umsetzungsakt durch die nationalen Gesetzgeber bedarf. Durch den besagten Wegfall der Geltung der Europäischen Verträge entfällt auch die Regelung des Art. 288 AEUV zur unmittelbaren Geltung, und diese Art von Gesetzen finden keine Anwendung mehr für das Vereinigte Königreich.

Zum anderen sind EU-Richtlinien ein Teil des Sekundärrechts und bilden ein Gegenstück zu den Verordnungen. Die EU-Richtlinien werden politisch auf Unionsebene beschlossen, bedürfen jedoch zum rechtlichen Inkrafttreten einen Umsetzungsakt auf nationaler Ebene.

Mit dem vorliegenden Beitrag wollen wir Sie für Sachverhalte sensibilisieren, die nach gegenwärtigem Stand der Dinge mit einem Brexit kommen werden – mit oder ohne Deal!

ne. In der Praxis geschieht das im Falle des Vereinigten Königreichs durch den sogenannten „European Communities Act“ (ECA), der als rechtlicher Mechanismus die Umsetzung des EU-Rechts (Verordnungen und Richtlinien) in bindendes britisches Recht vornimmt. Der

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

**Brexit:** Wenn Sie diese Ausgabe von bdp aktuell lesen, hat die Zeitgeschichte unseren Titelbeitrag möglicherweise nach Redaktionsschluss überholt – aber nur dann, wenn der Brexit abgesagt worden sein sollte! Denn es wird gerne übersehen, dass der noch ausstehende „Deal“ längst nicht alle Fragen betrifft, die beim Brexit zu regeln sind. Mit dem vorliegenden Beitrag wollen wir Sie für Sachverhalte sensibilisieren, die nach gegenwärtigem Stand der Dinge mit einem Brexit kommen werden – mit oder ohne Deal!

**Compliance:** Die bdp Management Consultants GmbH Deutschland und die bdp Management Consulting (Tianjin) Co. Ltd. in China stehen als bewährte Partner für mittelständische Unternehmen im In- und Ausland mit exzellentem Know-how in Sachen Compliance für eine zielführende Beratung und passgenaue Lösungen.

**Internationales Erbrecht:** In unserer Serie zum internationalen Erbrecht informieren wir, nach welchen (inter-)nationalen Vorschriften grenzüberschreitende Erbfälle zu beurteilen sind und was bei der Nachlassplanung zu berücksichtigen ist. Im letzten Teil haben wir uns auf das Thema Rechtswahl und einseitige Verfügungen von Todes wegen konzentriert; dieses Mal liegt unser Schwerpunkt auf gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen zwischen mehreren Beteiligten, insbesondere aus der Sicht von Ehe- und Lebenspartnern.

**Einladung nach Shanghai:** bdp möchte Sie herzlich einladen, vom 20. bis 22. Juni 2019 am nächsten EuropeFides-Meeting in Shanghai teilzunehmen. Hier haben bdp-Mandanten erstmals die Gelegenheit mitzuwirken und sich mit dem Thema „Business mit und in China“ auseinanderzusetzen.

Weitere Informationen unter: [www.bdp-team.de/events](http://www.bdp-team.de/events)

Seit über zehn Jahren informieren wir Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

Besuchen Sie uns auf Facebook:

[www.bdp-team.de/facebook](http://www.bdp-team.de/facebook)



bdp aktuell finden Sie auch online unter [www.bdp-aktuell.de](http://www.bdp-aktuell.de).

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihre

Fang Fang

### Fang Fang

ist Partnerin bei bdp China. Sie leitet das China Desk bei bdp Deutschland und ist Vice President der bdp Mechanical Components (Shanghai) Co., Ltd.



# Brexit

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nimmt diesem Mechanismus jedoch die Grundlage, sodass die bisher umgesetzten Verordnungen und Richtlinien nicht mehr gelten.

Um den Wegfall des europäischen Sekundärrechts rechtlich aufzufangen, hat das Vereinigte Königreich im Juni 2018 den „European Union (Withdrawal) Act 2018“ (oder auch „Great Repeal Bill“) verabschiedet. Im Wesentlichen werden dort zwei Aspekte geregelt: Zum einen die Aufhebung des European Communities Act. Dadurch wird die rechtlich hierarchische Überordnung von EU-Recht beendet und das britische Parlament quasi wiederermächtigt.

Zum anderen die Übernahme und Transformation des bisherigen EU-Rechts

in der Europäischen Union kritisiert hat, ist das ein erstaunliches Vorgehen!

## Auswirkungen des Brexits auf internationale Verträge

Das Internationale Privatrecht (IPR) regelt im Kern die Frage, welches Recht auf einen Sachverhalt anwendbar ist, der eine Verbindung zu den Rechtsordnungen mehrerer Staaten aufweist. Im Bereich des Schuldvertragsrechts (wozu z. B. Kauf- und Lieferverträge gehören) wird die Frage noch – das heißt vor dem Brexit - durch die sogenannte ROM-I-Verordnung geregelt. Danach ist die freie Rechtswahl der Parteien möglich. Das heißt, wählbar ist grundsätzlich jede staatliche Rechtsordnung. Bei fehlender Rechtswahl unterliegen beispielsweise

Eine Möglichkeit ist, dass die Vorschriften der ROM-I-VO in nationales britisches Recht durch Erlass des „Great Repeal Bill“ umgewandelt werden (siehe oben). Dann würde die ROM-I-VO als britisches Recht gelten. Allerdings wäre auch hier zu beachten, dass die britischen Gerichte nicht mehr an die Rechtsprechung des EuGH gebunden sind und ROM-I-VO nur soweit



in britisches Recht als sogenanntes „retained EU law“. Das Vereinigte Königreich hebt also in einem Atemzug die „Unterwerfung“ unter das EU-Recht auf, um zugleich die bestehenden, auf EU-Recht basierenden Regelungen als verbindliches – nun aber „nationales Recht“ – wieder einzuführen!

Dieses Vorgehen ist eine Übergangslösung, die dem britischen Gesetzgeber Raum geben soll, mit der gebotenen Gründlichkeit zu entscheiden, welche konkreten Gesetze gelten oder nicht gelten oder gegebenenfalls geändert werden sollen.

Da der britische Gesetzgeber sich aber offensichtlich bewusst ist, dass Gesetzgebungsverfahren langwierig sind, wird den Ministerien für eine Übergangszeit das Recht eingeräumt, durch ministeriellen Erlass Änderungen an dem übernommenen Recht durchzuführen. Wenn man bedenkt, wie sehr die britische Regierung das vermeintliche Demokratiedefi-

Kaufverträge dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es ist anzunehmen, dass bereits geschlossene Rechtswahlklauseln auch nach dem Brexit wirksam bleiben. Soweit britisches Recht gewählt wurde, ist dabei zu beachten, inwiefern sich dieses mit dem Brexit ändern wird. Das EU-Recht ist dann nicht mehr Teil des britischen Rechts, und die britischen Gerichte sind folglich nicht mehr an die Rechtsprechung des EuGH gebunden.

In der EU wird die ROM-I-VO nach dem Brexit weiterhin im Verhältnis zu allen Staaten gelten, also gegenüber allen EU-Mitgliedsstaaten und auch Drittstaaten wie dem Vereinigten Königreich. Dieses erhält rechtlich dann den gleichen Status wie z. B. die Türkei oder Argentinien.

Aber wie wird die Frage nach dem anwendbaren Recht im Vereinigten Königreich nach dem Brexit geregelt?

britisches Recht darstellen würde, wie das Vereinigte Königreich die ROM-I-VO in nationales Recht übernimmt. Ohne Bindung an EU-Recht und EU-Rechtsprechung kann das Vereinigte Königreich also nach seinem Belieben von den Regelungen abweichen.

Sollten die Vorschriften der ROM-I-VO nicht in nationales britisches Recht umgewandelt werden, soll in dem Vereinigten Königreich die Frage nach dem anwendbaren Recht wieder durch „Contracts (Applicable Law) Act 1990“ geregelt werden. Nach dem Gesetz sollen Rechtswahlklauseln ähnlich wie im Rahmen der ROM-I-VO wirksam sein und alte Rechtswahlklauseln auch wirksam bleiben. Jedoch bestehen Unsicher-



heiten bei der Frage, welches Recht gelten soll, wenn die Parteien keine Rechtswahlklausel vereinbart haben.

Bei der Frage nach dem Gerichtsstand und der Vollstreckung von Urteilen kann zurzeit die größte rechtliche Sicherheit nur durch die explizite Vereinbarung von Schiedsgerichtsklauseln erreicht werden. Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen wird vom New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 geregelt, dessen Mitglieder u.a. auch Deutschland und das Vereinigte Königreich sind. Der Brexit hat keinerlei Einfluss darauf, sodass Entscheidungen

gelegt werden. So sind mehrere tausend Limiteds gegründet worden. Der Boom brach erst mit der „deutschen Antwort auf die Limited“, der Einführung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), ab Ende 2008 ein.

Möglich wurde die Gründung im Vereinigten Königreich und „Verlegung“ in die EU-Staaten nur, weil aufgrund der Rechtsprechung des EuGH als Ausdruck der Niederlassungsfreiheit in der EU die EU-Mitgliedsstaaten untereinander rechtmäßig gegründete Unternehmen anzuerkennen haben: Wenn also im Vereinigten Königreich eine Ltd. wirksam gegründet wird, muss in Deutschland (und den anderen EU-Staaten)

sche Rechtsprechung ihre bisherige Linie weiter verfolgt, wandelt sich eine Limited gewissermaßen in ein Einzelunternehmen (bei Ein-Personen-Limiteds) oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts bzw. OHGs (bei Mehr-Personen-Gesellschaften) um. Die Folge ist, dass die Gesellschafter in Zukunft persönlich für die Schulden der Gesellschaft haften! Wer diese Haftungsfolgen vermeiden will, tut gut daran, jetzt aktiv zu werden. Auswege bieten z. B. die Umwandlung, die Übertragung von Vermögenswerten auf eine GmbH oder der Austausch von Gesellschaftern. Hier kommt es auf den Einzelfall an. Sprechen Sie uns dazu gerne an.



von Schiedsgerichten auch nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU in jede Richtung vollstreckbar sind. Das heißt, deutsche Schiedssprüche sind im Vereinigte Königreich sowie britische Schiedssprüche in Deutschland und anderswo in der EU vollstreckbar.

#### **Auswirkungen des Brexits auf das Gesellschaftsrecht**

Mit wenigen Ausnahmen (z. B. die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) oder Europäische Gesellschaft (Societas Europaea (SE)) gibt es kein europäisches Gesellschaftsrecht. Gleichwohl hat der Brexit zum Teil erhebliche Auswirkungen, insbesondere auf die in Deutschland eine Zeit lang so beliebte Limited (Ltd.). Die Ltd. konnte (und kann) im Vereinigten Königreich kostengünstig errichtet und dann der sogenannte Verwaltungssitz nach z. B. Deutschland ver-

die Gründung anerkannt und diesem Unternehmen erlaubt sein, eine Niederlassung in einem europäischen Nachbarstaat zu gründen. Dadurch wurde es den Gründern der Limiteds ermöglicht (letztlich unter Umgehung der Kapitalaufbringungsvorschriften des deutschen GmbH-Rechts vor Einführung der Unternehmergesellschaft), in Deutschland mit „einem Pfund“ eine Gesellschaft mit Haftungsschutz zu betreiben.

Dies gilt aber nur innerhalb der EU! Mit dem Brexit verlässt das Vereinigte Königreich die EU. Dies hat zumindest in Deutschland erhebliche Auswirkungen auf den Fortbestand einer Limited als einer Gesellschaftsform mit Haftungsbeschränkung! Nur unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung kommt auch die deutsche (BGH-)Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass die Limited in Deutschland als Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung anerkannt wird. Scheidet das Vereinigte Königreich aus der EU aus, verliert die Limited auch den Schutz der EuGH-Rechtsprechung. Sofern die deut-

#### **Auswirkungen des Brexits auf das Steuerrecht**

Aus steuerlicher Sicht werden die wohl bedeutendsten Konsequenzen für deutsche Unternehmen durch den Wegfall der EU-Richtlinien in den folgenden Bereichen erfolgen:

- **Umsatzsteuer** (Mehrwertsteuersystemrichtlinie)
- **Ertragsteuer** (Mutter-Tochter-Richtlinie)
- **Umstrukturierungen** (Fusionsrichtlinie)
- **Zins- und Lizenzzahlungen** (Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie)

Hinsichtlich der unternehmerischen Warenlieferungen von Deutschland in das Vereinigte Königreich wird es keine umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen mehr geben. Allerdings können die Lieferungen immerhin als Ausfuhrlieferungen mit entsprechenden Nachweispflichten von der Besteuerung befreit werden. Dementsprechend

werden auch die Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland nicht mehr als innergemeinschaftliche Erwerbe betrachtet werden und unterliegen künftig der deutschen Einfuhrumsatzsteuer.

Die Regelungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen werden auch nicht mehr anwendbar sein, was seinerseits zu neuen Registrierungspflichten führen kann. Da die Vorschriften bezüglich des Vorsteuervergütungsverfahrens auch gegenüber Drittstaaten bzw. entsprechend dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit gelten werden, hat auch dies zur Folge, dass die Änderungen im Bereich Umsatzsteuer in der Praxis hauptsächlich eine Anpassung hinsichtlich der möglichen Registrierungs- und Erklärungspflichten erfordern werden.

Die in der Mutter-Tochter-Richtlinie geregelte Entlastung von Kapitalertragssteuern und ähnlichen Quellensteuern auf Dividenden und andere Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb der EU wird nach dem Brexit nicht mehr anwendbar sein. Bei Ausschüttungen sowohl einer deutschen Tochtergesellschaft ins Vereinigte Königreich als auch im Fall der deutschen Tochtergesellschaft an eine britische Muttergesellschaft greifen die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich ein. Eine komplette Freistellung ist allerdings nicht mehr möglich. Der Quellensteuersatz für unmittelbare Beteiligungen von mindestens 10% beträgt gemäß dem DBA-UK 5% des Dividendenbetrags.

Nach dem Brexit können auch Umstrukturierungen wie z.B. Fusionen und Abspaltungen von britischen und deutschen Unternehmen wegen des Wegfalles der Fusionsrichtlinie nicht mehr steuerneutral durchgeführt werden. Die Vorschriften gelten nämlich lediglich für Beteiligte innerhalb der EU bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Das sogenannte Brexit-Steuerbegleitgesetz soll Bestandsschutz nur für schon vor dem Austritt durchgeführte Umwandlungen bieten, die sonst rück-

wirkend besteuert werden könnten.

Bei der Besteuerung der Zins- und Lizenzzahlungen wird es aus deutscher Sicht bei den meisten Fällen keine Veränderungen geben, denn nach den Regelungen des DBA-UK sind die Zahlungen auch künftig in dem Staat des Schuldners von der Besteuerung befreit. Im Einzelfall sollte jedoch immer geprüft werden, ob doch eine Steuerpflicht besteht - insbesondere bei sogenannten Dreiecksfällen mit britischer Muttergesellschaft und zwei Schwester-Gesellschaften in EU-Ländern.

Neben den wegfallenden Richtlinien werden nach dem Brexit noch die national geregelten Steuererleichterungen hinsichtlich der Überführung von Wirtschaftsgütern ins EU-Ausland und Wegzugsbesteuerung innerhalb der EU bzw. des EWR sowie einige Regelungen zu den Erbschaftsteuern auch nicht mehr anwendbar sein. Bei inländischen Anteilseignern mit Einkünften aus einer britischen Gesellschaft sollte darüber hinaus noch geprüft werden, ob es ggf. Probleme mit den Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung geben könnte. Um aber tatsächlich herausfinden zu können, welche Auswirkungen diese Änderungen für einzelne Unternehmen haben und ob es noch etwas gibt, worauf steuerlich zu achten ist, ist eine entsprechende Beratung zu empfehlen.

### Schlussbemerkung

Solange das Vereinigte Königreich an einem Brexit festhält, müssen nicht nur die Briten, sondern auch die europäischen Nachbarländer ihre Rechtsordnungen darauf einstellen. Der „Deal“ regelt nur einige Folgen (insbesondere im Bereich des Zollrechts) und ist ein Politikum ersten Ranges, da er die Kernfrage, in welchem Umfang das Land noch an die EU gebunden bleibt, berührt. Geradezu im Verborgenen spielen sich die sonstigen Folgen des Brexits ab. Die „Rolle rückwärts“, die mit dem Great Repeal Bill gemacht wird, wurde von der Öffentlichkeit kaum bemerkt. Sie zeigt, wie sehr man sich auf Fachebene im Vereinigten Königreich bewusst ist, dass die Verflechtung mit der EU

nicht über Nacht gelöst werden kann.

Aber wie sich die Briten auch entscheiden – Brexit or No Brexit – es ist zu wünschen, dass das Land und seine Bevölkerung seinen inneren Frieden wieder finden. Ohne diesen werden die „Zombies“ die Oberhand gewinnen – man schaue sich das Musikvideo der „Cranberries“ aus dem Jahre 1994 als Mahnung dazu an!



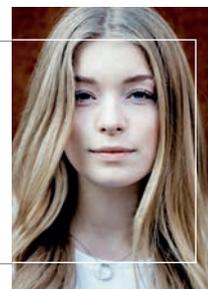
**Dr. Jens-Christian Posselt**  
ist Rechtsanwalt bei  
bdp Hamburg Hafen.



**Laura Schneider**  
ist Juristin bei bdp  
Hamburg Hafen.



**Lisa Wetzig**  
ist wissenschaftliche  
Mitarbeiterin bei bdp  
Hamburg Hafen.



**Kati Väärälä**  
ist wissenschaftliche  
Mitarbeiterin bei bdp  
Hamburg Hafen.





## bdp hilft gegen Geldwäsche & Co.

bdp ist spezialisiert auf die Aufstellung und Einhaltung von Unternehmensprozessen, die Aufdeckung von Geldwäsche, die Bestechungs- und Betrugsprävention sowie die Purchase- und Sales-Compliance.

Die bdp Management Consultants GmbH Deutschland und die bdp Management Consulting (Tianjin) Co. Ltd. in China stehen als bewährte Partner für mittelständische Unternehmen im In- und Ausland mit exzellentem Know-how in Sachen Compliance für eine zielführende Beratung und passgenaue Lösungen.

Dabei können Mandanten auf einen breiten Erfahrungsschatz aus der Beratung von Unternehmen der Industrie mit Schwerpunkt Automotive Supplier, aber auch Handel und Dienstleistungen zurückgreifen. Durch den engen Kontakt zum Mandanten und ein tiefes Verständnis für dessen Geschäft liefert bdp stets einen wichtigen Beitrag zur Compliance im Unternehmen.

### Was ist Compliance?

Compliance ist die Zusammenfassung aller im mittelständischen Unternehmen oder Konzern aufgestellten Regularien und die Kontrolle der Einhaltung festgelegter Prozesse, die Fraud, dolose Handlungen, wie zum Beispiel Bestechung und Korruption, aber auch Unterschlagung und andere Betrugsfälle vermeiden sollen.

Compliance zielt auch auf die Einhaltung von im Unternehmen festgelegten Prüfungsmechanismen und Entscheidungsprozessen (so zum Beispiel zuerst

rell gesprochen, zur strikten Wahrung der Würde von Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern sowie anderen Stakeholdern.

### Stufen eines typischen Compliance Projekts

Dabei verläuft ein typisches Compliance-Projekt meistens in mehreren Stufen:

1. Analyse der Unternehmens- oder Konzern-Risiken im aktuellen nationalen oder internationalen Umfeld, in Abhängigkeit von der Branche, der oder den Region(en) und der aktuellen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens
2. Bewertung und Berücksichtigung von bereits im Unternehmen eingeführten Compliance-Regelungen

**Dr. Michael Bormann**  
ist Steuerberater und  
seit 1992 bdp-  
Gründungspartner.



3. Erstellung eines ganzheitlichen Compliance-Handbooks bzw. Prüfung der Einhaltung der aufgestellten Regelungen, Entscheidung über die organisatorische Einbindung (Teil des ISO Verfahrenshandbuches, eigenständiger Vorstands- oder Geschäftsführungsposten etc.)
4. Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen nach einem aufgestellten Prüfungsplan, der nur der Geschäftsführung bekannt ist

bdp ist spezialisiert auf die Aufstellung und Einhaltung von Unternehmensprozessen, die Aufdeckung von Geldwäsche, die Bestechungs- und Betrugsprävention sowie die Purchase- und Sales-Compliance.

Vertragsprüfung und dann bindender Vertrag mit fremden Dritten) ab.

Compliance ist darüber hinaus auch die Aufstellung von Regelungen zur Einhaltung ethischer Grundsätze und gene-



In der Beratung von mittelständischen Unternehmen haben wir uns auf die Umsetzung aktueller und überwiegend aufsichtsrechtlicher Aufgabenstellungen in den Bereichen Entwicklung und Einhaltung von Unternehmensprozessen, Geldwäsche, Bestechungs- und Betrugsprävention sowie Purchase- und Sales-Compliance spezialisiert.

In China ist bdp China darüber hinaus das „sehende Auge“ des Mandanten, da wir im Gegensatz zu den deutschen Shareholdern der Mandanten die Einhaltung der bestehenden Regelungen durch Belegeinsichtnahme auch konkret und wirksam überwachen können.

### Erweitertes Compliance-Portfolio von bdp

Abgerundet wird das Compliance-Portfolio von bdp und seinen Kooperationspartnern in China und Deutschland mit vielfältigen Leistungen zur Beratung im Datenschutz, mit denen wir ein angemessenes Datenschutz-Management zur Umsetzung von rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen in Ihrem Unternehmen schaffen.

Bei Interesse sprechen Sie uns bitte gerne an.

### bdp berät derzeit u. a. folgende Mandanten bei der Compliance:

- NZWL Neue Zahnradwerke Leipzig GmbH
- NZWL TTP Tianjin Technology and Production Co. Ltd.
- Polytech Automotive Parts (Tianjin) Co. Ltd.
- EMKA Beschläge Tianjin Co. Ltd.
- Stiebel Eltron (Tianjin) Co. Ltd.
- SGB Starkstromgerätebau Regensburg und China
- Nabaltec AG und Nabaltec (Shanghai) Co. Ltd.
- Avantec GmbH und Avantec (Shanghai) Co. Ltd
- Deutsche Werkstätten Beijing
- Schlote Gruppe, Harsum
- Schlote Automotive (Tianjin) Co. Ltd.
- CKT Moden GmbH („Aust“)
- Koch Automobile AG

## Gemeinschaftliche Testamente

In unserer Serie zum internationalen Erbrecht behandeln wir hier gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge zwischen mehreren Beteiligten.

In unserer Serie zum internationalen Erbrecht informieren wir, nach welchen (internationalen) Vorschriften grenzüberschreitende Erbfälle zu beurteilen sind und was bei der Nachlassplanung zu berücksichtigen ist. Im letzten Teil haben wir uns auf das Thema Rechtswahl und einseitige Verfügungen von Todes wegen konzentriert; dieses Mal liegt unser Schwerpunkt auf gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen zwischen mehreren Beteiligten, insbesondere aus der Sicht von Ehe- und Lebenspartnern.

Als Folge der zunehmenden Mobilität innerhalb der EU wächst natürlich auch die Zahl der Paare, die Verbindungen zu mehreren Ländern haben - ein Deutscher verliebt sich in eine Italienerin, aber zusammen wollen sie lieber in Belgien leben. Aus der Sicht der Nachlassplanung stellt sich die Frage, nach welchem nationalen Erbrecht solche Fälle beurteilt werden und worauf bei der Gestaltung gemeinsamer letztwilliger

Verfügungen geachtet werden muss?

Grundsätzlich wird jeder Erbfall in Bezug auf eine einzelne Person beurteilt. Das anwendbare Recht wird nach den Regeln der EuErbVO bestimmt, das heißt, der letzte gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt ist maßgeblich. (Die Ausnahmen dazu haben wir in Teil 1 in bdp aktuell Ausgabe 157, Februar 2019, dargestellt.) Was bei einer Ehe, bei der die Ehepartner aus verschiede-



Foto: © Peter Capitain - bdp España



denen Nationen stammen, zum Nachlass eines Ehegatten gehört, und was dann nach dem künftigen Erbstatut im Todesfall abgewickelt wird, bestimmt das nach den Regelungen der EU-Güterrechtsverordnung (seit Januar 2019 in Kraft) bestimmbare Ehegüterrechtstatut. Ohne gemeinsame letztwillige Verfügungen würde man also erbrechtlich jeden Todesfall individuell betrachten.

### Internationalen Ehen drohen Stolpersteine

Bei internationalen Ehen wird es allerdings komplizierter, wenn sie zusammen ein gemeinschaftliches Testament errichten oder einen Erbvertrag schließen wollen. Hier kann die Unwirksamkeit einer errichteten Verfügung von Todes wegen zu einem Stolperstein werden.

#### Beispiel:

*Ein Deutscher lebt mit seiner italienischen Ehefrau in Belgien. Beide wollen gemeinsam über ihren gesamten Nachlass durch eine letztwillige Verfügung bestimmen. Was für Möglichkeiten gibt es und wel-*

Bei Paaren, die Verbindungen zu mehreren Ländern haben, stellt sich bei der Nachlassplanung die Frage, nach welchem nationalen Erbrecht solche Fälle beurteilt werden und worauf bei der Gestaltung gemeinsamer letztwilliger Verfügungen geachtet werden muss.

*che nationale Vorschriften sind dabei zu berücksichtigen - die deutschen, die belgischen oder die des italienischen Rechts?*

### Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag als Gestaltungsmöglichkeiten

Gestaltungsmöglichkeiten bei der Nachlassplanung für Ehepartnern oder Lebenspartnern einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebensgemein-



**Dr. Jens-Christian Posselt**  
ist Rechtsanwalt bei bdp Hamburg Hafen.

schaft gibt es nach deutschem Recht in Form eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags. Mit Ersterem wird eine letztwillige Verfügung gemeint, die von Eheleuten gemeinsam aufgesetzt wird. Diese Form der gemeinsamen Bestimmung über den Nachlass ist freilich nur für Ehe- und Lebenspartner möglich.

#### Sonderform Berliner Testament

Das sogenannte Berliner Testament ist eine deutsche Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments, in dem die Ehepartner oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sich gegenseitig zu Erben einsetzen. In der Regel wird ferner zusätzlich bestimmt, dass mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen der Nachlass an einen Dritten, wie z. B. die gemeinsamen Kinder, fallen soll.

#### Erbvertrag als wichtiges Instrument

Ein Erbvertrag wird wiederum zwischen den Beteiligten abgeschlossen, um bindend über den künftigen Nachlass bestimmen zu können. Ein Erbvertrag setzt nicht voraus, dass die Vertragsparteien verheiratet sind. Der Erbvertrag kann also auch zwischen Eltern und Kindern oder im Fall einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft geschlossen werden.

Der Erbvertrag ist daher ein wichtiges Instrument, um einen breiteren Kreis von Personen in erbrechtliche Regelungen verbindlich einzubeziehen, z. B. bei Kindern der Verzicht auf Pflichtteile. Bei beiden Formen der Nachlassgestaltung kann auch geregelt werden, inwieweit die Erbregelungen nach dem Tod eines Partners weiter verbindlich sind, z. B. für den Fall der Wiederverheiratung.



**Kati Väärälä**  
ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei bdp Hamburg Hafen.

### Formelle und materielle Wirksamkeit sowie Zulässigkeit aus internationaler Sicht

Bei gemeinschaftlichen Testamenten sowie Erbverträgen richten sich die Regelungen bezüglich der formalen Voraussetzungen innerhalb der EU nach den gleichen Regeln wie bei einseitigen letztwilligen Verfügungen (bdp aktuell Ausgabe 158, März 2019) mit dem Unterschied, dass ein Erbvertrag schon dann formell als wirksam anzusehen ist, wenn er aus der Sicht eines der Beteiligten formwirksam errichtet worden ist. Hinsichtlich der Wirksamkeit im materiellen Sinn und der Zulässigkeit beider Formen von Verfügungen von Todes wegen muss hingegen in der Regel das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts von beiden Personen berücksichtigt werden.

#### Beispiel:

*Entscheidet sich das deutsch-italienische Ehepaar mit Wohnsitz in Belgien für das Berliner Testament, um seinen Nachlass verbindlich zu regeln, müsste die Erfüllung der formalen Kriterien im Einzelfall für beide geprüft werden. Bei einem gemeinsamen Erbvertrag würde es reichen, wenn die formalen Anforderungen bei einem von den beiden erfüllt sind. Die materielle Wirksamkeit und die Zulässigkeit entweder eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags würden nach belgischem Recht (als gewöhnlichem Aufenthaltsort) beurteilt werden.*

### Was ist bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu beachten?

Bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen zwischen mehreren Beteiligten bzw. Ehepaaren mit unterschiedlichen Nationalitäten oder einem

## Künstlersozialabgabe bleibt in 2019 stabil



Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch in 2019 bei 4,2 Prozent liegen. Eine entsprechende Verordnung wurde kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündet.

Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, zum Kreis der Künstlersozialabgabepflichtigen Personen.

Zahlungen, die an eine juristische Person (z. B. GmbH), an eine GmbH & Co. KG, KG oder OHG erfolgen, sind nicht abgabepflichtig.

Weiterführende Informationen zur Abgabepflicht und -freiheit (u. a. Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro) erhalten Sie unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de).



**Rüdiger Kloth** ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland stellt sich jedoch auch die Frage, ob diese auch in den ausländischen Rechtsordnungen anerkannt werden. Anders als in Deutschland kennen einige Rechtsordnungen etwa gemeinschaftliche Testamente - insbesondere das Berliner Testament - gar nicht: Entweder kennt das betreffende ausländische Recht bzw. das anzuwendende Erbstatut erbrechtliche Verfügungen wie die des Berliner Testaments im formalen Sinn nicht oder sie sind sogar unzulässig, da sie einen Verstoß gegen die Testierfreiheit bedeuten.

Ein Testament würde daher ins Leere laufen und es würde keine Bindungswirkung entfalten. Die EuErbVO kennt das Berliner Testament auch nicht als solches und umfasst keine Regelungen bezüglich der Bindungswirkungen dieser Testamentsform.

### Erbverträge in der EuErbVO geregelt

Anders ist es jedoch bei Erbverträgen, in Bezug auf die in der EuErbVO ausdrücklich geregelt ist, dass die Bindungswirkungen des Erbvertrags dem Recht unterliegen, das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen zu dem Zeitpunkt der Errichtung des Erbvertrages anzuwenden wäre. In dem Beispiel von einem Deutschen und seiner italienischen Ehegattin, die in Belgien leben, würde also die belgische Rechtsordnung anwendbar sein, wenn sie in Belgien einen Erbvertrag schließen. Dies würde von beiden Kenntnisse über das belgische Erbrecht verlangen. Für beide stellt sich daher die Frage, ob sie nach dem Recht Belgiens ihren letzten Willen verfassen wollen oder doch lieber nach dem Recht eines anderen Staates; naheliegend wären natürlich Italien oder Deutschland.

### Die eigene Rechtswahl bei gemeinsamen letztwilligen Verfügungen

Wie schon in dem zweiten Teil unserer Serie erläutert wurde, besteht gemäß der EuErbVO die Möglichkeit, durch eine Rechtswahl selbst das anwendbare Erbstatut festlegen zu können. Zwischen Ehe- oder Lebenspartnern können durch

eine Rechtswahl auch die eben beschriebene Unsicherheiten beseitigt werden. Weiß man nicht, welche Anforderungen an die gewählte Form eines Testaments oder eines Erbvertrags das ausländische Recht stellt, wäre es z. B. ratsam, das deutsche Recht als anwendbare Recht zu bestimmen.

### Rechtswahl bei gemeinschaftlichen Testamenten

Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist aber zu beachten, dass eine Rechtswahl möglicherweise nur zugunsten einer Staatsangehörigkeit getroffen werden kann. Würde sich unser deutsch-italienisches Ehepaar bspw. für das Berliner Testament entscheiden, könnte das deutsche Recht nicht von den beiden gewählt werden.

Anders als bei gemeinschaftlichen Testamenten ist es nach der EuErbVO allerdings möglich, bei einem Erbvertrag als anzuwendendes Recht das Recht der Staatsangehörigkeit eines der Beteiligten zu wählen, das dann für alle Beteiligten verbindlich gilt. Damit würde man also auch die Unsicherheit in Bezug auf die Bindungswirkungen eines gemeinschaftlichen Testaments beseitigen. Für unser deutsch-italienisches Ehepaar in Belgien bedeutet dies, dass beide z. B. verbindlich deutsches Recht als Erbstatut wählen können.

### Fazit

Wenn Ehegatten oder Lebenspartner mit Auslandsbezug möglichst sicher gehen wollen, dass ihre letztwilligen Verfügungen wirksam sind, sollten sie statt eines gemeinschaftlichen Testaments - insbesondere des Berliner Testaments - mittels eines Erbvertrages mit Rechtswahl zugunsten des Rechts eines Landes über ihren Nachlass anordnen, um dies auch grenzüberschreitend so verbindlich wie möglich zu regeln.

In dem letzten Teil unserer Serie werfen wir abschließend noch einen Blick auf die steuerliche Seite der Nachlassplanung, um Ihnen damit einen Gesamtüberblick über das Thema „internationales Erbrecht“ zu geben.



# Firmenjubiläen bei bdp España

Peter Capitain und Paloma Alcaide sind nun schon seit 20 Jahren bei bdp España tätig. Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank!



Im Jahre 1999 begann Rechtsanwalt **Peter Capitain** seine Tätigkeit in der jetzigen bdp Mechanical Components España. Seitdem sind nun 20 Jahre vergangen.

Herr Capitain ist in Deutschland geboren und in Südspanien aufgewachsen. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Malaga und Madrid und einer langjährigen Tätigkeit bei der renommierten Anwaltskanzlei Dr. Frühbeck in Marbella entschloss sich Peter Capitain vor 20 Jahren, neben seiner Tätigkeit als Anwalt eine „richtige Firma“ zu leiten und als Geschäftsführer bei der jetzigen bdp Mechanical Components einzusteigen und dort das Geschäft mit Guss- und Schmiedeteilen in Spanien und Deutschland aufzubauen. Seitdem reist er weltweit, um neue Kunden und Lieferanten zu akquirieren.

Die 2016 von bdp übernommene Firma wächst regelmäßig, dank seines Einsatzes und des Engagement seines Teams. Er und sein Team betreuen mittlerweile auch etliche deutsche bdp-Mandanten in Steuer- und Rechtsfragen, im Wesentlichen rund um das Thema „Spanische Immobilie“ und damit verbundenen deutsch-spanischen Rechts- und Steuerfragen.

Peter Capitain ist eine markante Persönlichkeit und kein stromlinienförmiger Manager. Gradlinige Offenheit und manchmal auch fehlende Konfliktscheu der Sache wegen sind seine Erkennungsmerkmale, die Mandanten, Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter gleichermaßen an ihm schätzen.

Seine langjährige Tätigkeit bestätigt sich immer wieder durch seinen professionellen und kompetenten Einsatz von manchmal mehr als 60 Stunden pro Woche, wobei seine fließenden Sprachkenntnisse von Deutsch, Spanisch und Englisch sehr hilfreich sind.

Wir danken Herrn Capitain für seine langjährige engagierte Tätigkeit bei bdp und freuen uns auf die vielen weiteren Jahre, die noch folgen werden.

Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank!

**Paloma Alcaide**, unsere spanische Mitarbeiterin aus dem Büro in Marbella, Mitten im spanischen Süden, ist ebenfalls schon seit 20 Jahren bei uns tätig. Frau Alcaide ist in Deutschland aufgewachsen und beherrscht die deutsche Sprache genauso wie ihre Muttersprache. Mit ihren weltweiten Kollegen kommuniziert sie in bestem Englisch.

Mit 22 Jahren ist sie in ihr Heimatland zurückgekehrt, und wenige Jahre später startete sie ihre Tätigkeit in der Branche der Guss- und Schmiedetechnik.

Jeder Mitarbeiter und Kunde kennt und mag Frau Alcaide. Sie ist bekannt durch ihre immer positive und freundliche Art. Sie ist immer bedingungslos für jeden da, der Hilfe oder Beratung benötigt. Sie macht aus fast jedem Problem eine Lösung.

Seit dem ersten Tag der Gründung der spanischen Firma ist sie mit im Team. Es ging los mit einem Faxgerät, einem PC und einem kleinen Homedrucker. Die erste Akte hat sie angelegt, das erste Schreiben hat sie gemacht, das erste Fax hat sie verschickt, und seitdem kennen wir sie als eine tüchtige, treue und loyale Mitarbeiterin.

Frau Alcaide ist seit 20 Jahren Chefsekretärin und persönliche Assistentin vom Geschäftsführer der spanischen bdp, Herrn Peter Capitain, und seit einigen Jahren auch vom CEO der bdp Gruppe und bdp-Gründungspartner, Dr. Michael Bormann.

Wir danken Frau Alcaide für ihren engagierten Einsatz für bdp und wünschen uns weiterhin eine so positive und freundliche Zusammenarbeit mit ihr.

Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank!



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich über internationale Nachlassplanung informieren.  
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich hätte gerne weitere Informationen über das EuropeFides-Meeting in Shanghai.  
Bitte rufen Sie mich an.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung  
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam  
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin

#### bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin  
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

#### bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden  
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

#### bdp Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel  
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

#### bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg  
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

#### bdp Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg  
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

#### bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam  
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

#### bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock  
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

#### bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin  
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

#### bdp Tianjin (China)

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road  
Hexi District, 300042 Tianjin, China

#### bdp Qingdao (China)

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road  
266071 Qingdao, China

#### bdp Shanghai (China)

Room 759, Building 3, German Center  
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

#### bdp España

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga  
Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26, 28001 Madrid

#### bdp Bulgaria

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000 · Bulgarien

www.bdp-team.de

Independent Member of  
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International